

# Das Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen (BNS)

---

*Arbeitskreis Migration und Gesundheit von Gesundheit Berlin-Brandenburg e.V.*

*Erfahrungsbericht zur Ermittlung medizinischer Bedarfe und deren Behandlung*

**Nicolay Büttner**  
**Politische Arbeit und Advocacy im**

*Berlin, den 06.12.2023*

## Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen (BNS)



1. Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen (BNS)
2. Rechtlicher Hintergrund/Rahmen
3. Erfahrungsbericht zur Ermittlung medizinischer Bedarfe und deren Behandlung

# 1. Das Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen (BNS)



- Netzwerk von sieben nichtstaatlichen Organisationen sowie der Netzwerkkoordination
- Existiert in unterschiedlicher Zusammensetzung seit 2008
- Gefördert durch die Beauftragte des Landes Berlin für Integration und Migration
- Ziel des BNS: Verbesserung der Lebenssituation und der Versorgungsstrukturen von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten in Berlin (Einzelfälle + strukturelle Ebene)
  - Fallarbeit: Prüfung bes. Schutzbedürftigkeit, Feststellung Bedarfe, Unterstützung Anträge / Vermittlung in Regelversorgung
  - Strukturelle Ebene: Politische Arbeit / Advocacy

## 2. Rechtlicher Hintergrund/Rahmen des BNS - europäisch



Den rechtlichen Rahmen für die Arbeit des BNS bildet die EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU)

Versorgung laut EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU)

EU-Aufnahmerichtlinie regelt die Mindeststandards der materiellen und medizinischen Versorgung Asylsuchender auf europäischer Ebene.

➤ Gilt seit 2015 unmittelbar

Art. 2 – Begriffsbestimmung

k) „Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme“ ist eine schutzbedürftige Person gemäß Artikel 21, die besondere Garantien benötigt, um die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen zu können.

## 2. Rechtlicher Hintergrund/Rahmen des BNS - europäisch



### Art. 17 – Allgemeine Bestimmungen materielle und medizinische Versorgung

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen einem **angemessenen Lebensstandard** entsprechen, der den **Lebensunterhalt** sowie den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit von Antragstellern gewährleistet.

### Art. 18 – Materielle Leistungen

(3) Bei der Unterbringung der [...] berücksichtigen die Mitgliedstaaten geschlechts- und altersspezifische Aspekte sowie die Situation von schutzbedürftigen Personen.

(7) Das [...] eingesetzte Personal muss angemessen geschult sein [...].

### Art. 19 (2013/33/EU) - medizinische Versorgung

„(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Antragsteller die **erforderliche medizinische Versorgung** erhalten, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Störungen umfasst.

„(2) Die Mitgliedstaaten gewähren Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme die erforderlichen medizinischen oder sonstige Hilfe, einschließlich erforderlichenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung.“

## 2. Rechtlicher Hintergrund/Rahmen des BNS - europäisch



Antragstellende mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme

### Art. 21 – Allgemeiner Grundsatz

„Die Mitgliedstaaten berücksichtigen [...] die spezielle Situation von schutzbedürftigen wie

- (unbegleitete) Minderjährige,
- Menschen mit Behinderungen,
- ältere Menschen,
- Schwangere,
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern,
- Opfer von Menschenhandel,
- Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen sowie
- Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben [...]“

### Gesamtkonzept zur Integration und Partizipation Geflüchteter

- lesbische, schwule, bisexuelle sowie trans- und intergeschlechtliche Geflüchtete (LSBTIQ+)
- alleinstehende Frauen

## 2. Rechtlicher Hintergrund/Rahmen des BNS - europäisch



### Art. 22 (2013/33/EU) - Beurteilung der besonderen Bedürfnisse

Pflicht zur Beurteilung, ob eine besondere Schutzbedürftigkeit und welche Bedarfe aufgrund der Schutzbedürftigkeit gegeben sind

*„Um Artikel 21 wirksam umzusetzen, beurteilen die Mitgliedstaaten, ob der Antragsteller ein Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme ist. Die Mitgliedstaaten ermitteln ferner, welcher Art diese Bedürfnisse sind.“*

*Zweistufiges Verfahren Ja/Nein? Wenn ja was genau? In Zusammenarbeit mit dem LAF (Berliner Verfahren)*

*Nur durch zeitnahe Beurteilung ob und wenn ja welcher individuelle Bedarf vorliegt, können die Garantien wirksam umgesetzt werden.*

*Identifizierung von Bedarfen muss nicht im Rahmen der Aufnahme, sondern kann auch später im Asylverfahren erfolgen*

## 2. Rechtlicher Hintergrund/Rahmen des BNS - national



AsylbLG regelt die materielle und medizinische Versorgung von Asylsuchenden auf nationaler Ebene

### § 4 AsylbLG – medizinische Versorgung

Notversorgung bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen

### § 6 AsylbLG – sonstige Hilfen

im Einzelfall können sonstige Leistungen gewährleistet werden, wenn sie zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder der Gesundheit unerlässlich oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind

### 3. Erfahrungsbericht zur Ermittlung medizinischer Bedarfe und deren Behandlung



#### Ausgangssituation/status quo

- Überlastete Aufnahmestrukturen in Berlin sowohl im UA TXL als auch im AkuZ in Reinickendorf
  - Im Oktober mussten im AkuZ in Reinickendorf bis zu 600 Menschen in Büroräumen übernachten
  - Abfertigungshalle in Tempelhof musste kurzfristig mit Feldbetten eröffnen
  - Sehr angespannte Situation mit den Eskalationen des vorvergangenen Wochenendes
  - UA TXL ist aktuell mit rund 6.000 Personen belegt
  - Kapazität für rund 7.500 Personen
  - Rund 2500 Personen in Tempelhof
  - Das LAF hat seit Februar 2022 ca. 14.000 neue Unterbringungsplätze geschaffen

### 3. Erfahrungsbericht zur Ermittlung medizinischer Bedarfe und deren Behandlung



#### Ausgangssituation/status quo

- Wie erfolgt die Ermittlung medizinischer Bedarfe und deren Behandlung optimalerweise?
- Grundlage der Erfüllung der Aufnahmegarantien
- Eine systematische Identifizierung von Bedarfen findet (aktuell) nicht statt. Menschen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme werden somit zum Großteil nicht erkannt. Folge: Chronifizierung von Krankheiten
- Ausnahme: Akute medizinische Notfälle werden erkannt und versorgt
- Ausnahme: Offensichtliche Vulnerabilitäten werden erkannt (Person im Rollstuhl)
- Medizinische Erstuntersuchung nach § 62 AsylG erfolgt in Teilen erst nach Wochen
- In UA TXL kein regelhafter Zugang von Asylantragsteller\*innen zu den Angeboten der medizinischen Versorgung/Service des MediPoints im UA TXL

### 3. Erfahrungsbericht zur Ermittlung medizinischer Bedarfe und deren Behandlung



Beispiele:

- Schwangerengerechte Versorgung/Hebammenversorgung
  - Kein geschützter Raum für das Wochenbett
  - Zugang externer Hebammen
  - Anmeldung zur Krankenversicherung
  - Überweisungen zu Fachärzt\*innen erfolgen teilweise nicht
  - Unterstützung zur Anmeldungen in Kliniken erfolgt nicht
- Psychosoziale Versorgungsangebote defizitär
- Angebote für Menschen mit pflegerischen Bedarfen sind defizitär

### 3. Erfahrungsbericht zur Ermittlung medizinischer Bedarfe und deren Behandlung



#### Ausgangssituation/status quo

- Senatsbeschluss v. 05.04.2022 zu UA TXL -> Konzipiert als Drehkreuz zur Verteilung der aus der Ukraine geflüchteten Menschen
  - Clearingzentrum mit Erstversorgung
  - Bedarfsfeststellung
  - Behandlungsplanung
  - Unterbringung in bedarfsgerechten Unterkünften (Regel-, Schwerpunkt- und Sonderunterkunft)
- Steckt in der Konzeptionsphase
- Entwicklung eines Screeningbogens zum Erstscreening von Bedarfen ist entwickelt und erprobt worden
- Weitere Implementierung ausstehend

# Trägerorganisationen im BNS



Berliner Zentrum für  
Selbstbestimmtes Leben  
behinderter Menschen e.V.



Kreisverband  
Berlin-Mitte e. V.



Das BNS wird gefördert von der Beauftragten des Senats für Integration und Migration aus Mitteln der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung.

Die Beauftragte des Senats für Integration und Migration	Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung	<b>BERLIN</b>	
--	--	---------------	--



# Kontakt

Nicolay Büttner  
Netzwerkkoordination und Politische Arbeit/  
Advocacy  
Telefon: [+49 \(0\)159 014 90 397](tel:+49015901490397)  
[n.buettner@ueberleben.org](mailto:n.buettner@ueberleben.org)

Nour Al Hendi  
Koordinator für Projektmanagment  
Telefon: [+49 159 067 991 40](tel:+4915906799140)  
[n.alhendi@ueberleben.org](mailto:n.alhendi@ueberleben.org)

Elena Litzmann  
Koordinatorin für Datenmanagment und - analyse  
Telefon: [+49 \(0\)171 557 44 22](tel:+4901715574422)  
[litzmann@awo-mitte.de](mailto:litzmann@awo-mitte.de)

<https://bns.berlin/>

